

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der im Jahre 1973 gegründete Verein führt die Bezeichnung Segel-Club Bonn e.V. (SCB).
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 3753 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bonn; er unterhält an der Rurtalsperre Schwammenauel eine club-eigene Steganlage.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege gemeinsamer Ziele und Angelegenheiten des deutschen Segelsports unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch den Segelsport. Neben der Förderung und Pflege des Ausgleichssports zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, des Wettsegelns, Fahrtensegelns, Jugendsegelns und internationaler Begegnungen der segelnden Jugend führt der Verein Lehrgänge zur Erlangung der Führerscheine des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) durch.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - c. die Beteiligung an Regatten und sonstigen Wettfahrten;
  - d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern;
  - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - g. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Steganlage, Boote und sonstiger im Vereinseigentum stehender Geräte und Gegenstände

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der SCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied:
  - a. im Stadtsportbund Bonn e.V.,
  - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder natürlichen Person gewährt werden, die den Segelsport auf der Grundlage des Amateurgedankens betreibt.
2. Die Mitgliedschaft kann aktiv, passiv oder eine Ehrenmitgliedschaft sein.
  - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
  - b. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Finanz- oder Sachmittel im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nur eingeschränkt, soweit aktive Mitglieder hierdurch nicht beeinträchtigt sind. Sie haben keinen Anspruch auf einen Stegplatz. Bei Wettfahrten können sie den Vereinsstander des SCB setzen.

- c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Die Mitgliedschaft in anderen Segelsportvereinen ist zulässig.

## **§ 6**

### **Aufnahme und Austritt**

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden des minderjährigen Vereinsmitgliedes aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch die sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangene Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod sowie durch die Auflösung des Vereins.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
7. Die aktive Mitgliedschaft kann im Einzelfall auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2b) umgewandelt werden. Eine Rückumwandlung ist möglich.
8. Die ursprünglich passive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag in eine aktive Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2a) umgewandelt werden. In diesem Fall ist der Differenzbetrag zu dem zum Zeitpunkt der Umwandlung geltenden Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder des SCB sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen, Anlagen und Boote nach Maßgabe der bestehenden Nutzungsordnungen des Clubs zu benutzen. Sie haben Anspruch auf einen Stegplatz nach Maßgabe der Club-Warteliste, die jährlich mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung veröffentlicht wird.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die unter Abs. 2 genannten Mitglieder sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung einzubringen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Beiträge für die Nichtleistung von Arbeitsstunden für Zwecke des Clubs und Umlagen sowie ggf. Stegplatzmieten zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Terminen zu leisten. Ein außerordentlicher Beitrag (Umlage) kann erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen üblichen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Den Beschluss zur Erhebung sowie die Festsetzung der Höhe der Umlage trifft die Mitgliederversammlung.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
12. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

13. Die aktiven Mitglieder über 18 Jahre sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden oder ersatzweise die dafür festgesetzte Geldsumme zu leisten.
14. Stegplatzinhaber sind verpflichtet, den zugewiesenen Stegplatz in Ordnung zu halten, das Boot sachgerecht zu vertäuen sowie den Steg an dem im Stegverholplan angegebenen Termin selbst bzw. durch einen Vertreter zu kontrollieren und nötigenfalls zu verholen. Einzelheiten regelt die Steg- und Hausordnung.
15. Passive Mitglieder sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen. Sie haben keinen Anspruch auf Nutzung der clubeigenen Boote oder auf einen Liegeplatz. Zur Ableistung von Arbeitsstunden sind sie nicht verpflichtet.

## **§ 8**

### **Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss**

1. Stegplatzinhaber, die ihren Pflichten nach § 7 Abs. 14 nicht nachkommen, haben jeweils zusätzlich drei Arbeitsstunden zu leisten, es sei denn, dass sie ihr Nichtverschulden nachweisen. Im übrigen gilt § 7 Abs. 13 entsprechend. Festgestellte Verstöße teilt der geschäftsführende Vorstand den Stegplatzinhabern bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres mit.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder die Benutzungsordnungen des Vereins, z.B. Steg- und Hausordnung, Bootsordnung, verstoßen, können unbeschadet des Abs. 1 durch Vorstandsbeschluss bis zur Dauer von drei Monaten von der Benutzung der clubeigenen Einrichtungen, Boote und Anlagen ausgeschlossen werden. Eine etwaige Schadensersatzpflicht bleibt unberührt.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstimmig auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  8. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
  9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des SCB sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der geschäftsführende Vorstand und
  - c. die Jugendversammlung.

## **§ 11**

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.
7. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wird als Ehrenamtszuschale der Jahresbeitrag eines Hauptmitgliedes nach der jeweils gültigen Finanzordnung erlassen. Die Ehrenamtszuschale darf den geltenden steuerfreien Höchstsatz nicht überschreiten.

## **§ 12**

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben oder e-mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Auf ein Mitglied können jedoch nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. .
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder zur Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - a. die Genehmigung des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenwartes;
  - b. die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 4;
  - c. die Bestimmung der Richtlinien des Vereinslebens (z.B. Haus- und Stegordnung) und die Entscheidung von Grundsatzfragen und größeren Anschaffungen;
  - d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Revisoren und eines Ersatzrevisors sowie die Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird;
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;



- f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- g. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

## **§ 14**

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des SCB gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Kassenwart
  - d. Sportwart
  - e. Hafenwart
  - f. Schriftführer
  - g. Jugendwart
2. Soweit eine Position im geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden kann, wird diese Position kommissarisch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder Kassenwart vertreten. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins;

- b. die Planung und Durchführung von segelsportlichen Veranstaltungen;
- c. der Vorschlag der Beiträge gemäß § 7 Abs. 4 und ihrer Höhe zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
- d. die Entsendung von Vertretern des SCB zu Veranstaltungen anderer Organisationen, Arbeitsgremien, Fort- und Weiterbildung oder ähnlichen Aufgaben;
- e. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- f. die Überwachung der Einhaltung der Satzung und Bestimmungen des SCB;
- g. die Beantragung und Ausgabe der Zulassungen für Boote beim Wasserverband Eifel/Rur (WVER);
- h. die Vergabe von Stegplätzen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstandsmitglieds, dass die Sitzung leitet. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter laut der Vertreterregelung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren..

## **§ 16**

### **Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendwart und
  - b. die Jugendversammlung
4. Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 17**

### **Revisoren**

1. Die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere die des Kassenwartes, ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Revisoren, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, eigenverantwortlich zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Revisoren haben bei festgestellter ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Geschäftsführung - evtl. nach Beseitigung festgestellter Mängel - den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Revisoren dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18**

### **Vereinsordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes folgende Ordnungen:
  - a. Finanzordnung,
  - b. Steg- und Hausordnung,
  - c. Geschäftsordnung,
  - d. Datenschutzordnung und
  - e. bei Bedarf gegebenenfalls weitere Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19**

### **Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des SCB kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser eigens zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher stattfinden.
3. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung die vorgeschriebene Dreiviertelmehrheit mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit Dreiviertelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22**

### **Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.